V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9879 — APG/NPS/JMI/Brisa)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 291/05)

1. Am 25. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande),

— National Pension Service of the Republic of Korea („NPS“, Republik Korea),

— José de Mello — Investimentos, SGPS, SA („JMI“, Portugal),

— Brisa — Auto-Estradas de Portugal, S.A. („Brisa“, Portugal).

APG, NPS und JMI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Brisa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APG: 100 %ige Tochtergesellschaft der APG Group im Bereich Vermögensverwaltung, die im Namen des niederländischen Pensionsfonds der APG Group in verschiedene Branchen wie Energie und Versorgungsunternehmen, Telekommunikation und Verkehrsinfrastruktur investiert;

— NPS: zur Finanzierung und Ausführung des nationalen Rentensystems der Republik Korea eingerichteter Reservefonds, mit dem das Vermögen verwaltet wird und der im Namen seiner Kunden aktiv in verschiedene Wirtschaftszweige wie Verkehrsinfrastruktur investiert;

— JMI: 100 %ige Tochtergesellschaft der JM Group (Portugal), die Investitionen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, hauptsächlich in Portugal, hält, insbesondere in den Sektoren private Gesundheitsversorgung, Straßeninfrastruktur und chemische Industrie;

— Brisa: Bau, Wartung, Betrieb von Autobahnkonzessionen, Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für Autobahnkonzessionen, Zahlungsleistungen im Bereich Mobilität, Mobilitätstechnologien und Technologien für Kraftfahrzeugdienste in Portugal.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9879 — APG/NPS/JMI/Brisa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.